GEHRMANN

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT

STEUERBERATUNG FÜR HEILBERUFE

Januar 2021

Mandanteninformation 1 / 2021

Zusammenfassung aktueller Corona-Hilfen

Wir haben versucht, Ihnen eine komprimierte Zusammenfassung der aktuellen Corona-Hilfen nachstehend aufzulisten.

Dabei gibt es für die Überbrückungshilfe 3 (Stand 12.1.2021) noch keine Anträge im Netz.

Sämtliche Anträge müssen bis auf Ausnahmen grundsätzlich durch den Steuerberater elektronisch gestellt werden.

Wir werden hier gerne für Sie tätig. Sie müssen uns allerdings aktiv ansprechen, weil wir nicht in jedem Einzelfall Ihre aktuelle Situation einschätzen können und die Förderungsregelungen außerordentlich kompliziert und vielschichtig sind.

1. Für Betriebe, die von den bundesweiten Schließungen ab 2. November 2020 betroffen sind:

Hier kommt in erster Linie die **November- und Dezemberhilfe (NDH)** in Betracht. Bei der NDH erhalten Unternehmen bis zu 75 % der Umsätze in den Vergleichsmonaten November und Dezember 2019 als Zuschuss gewährt.

Antragsberechtigt sind direkt von der Schließung betroffene Unternehmen, aber auch indirekt betroffene, wenn diese Unternehmen mind. 80 % ihres Umsatzes mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. **Förderungen aus anderen Programmen werden grundsätzlich angerechnet.**

Die Auszahlung erfolgt zunächst als Abschlag. Zum Ende des Jahres 2021 erfolgt eine endgültige Schlussrechnung mit der Überprüfung der gemachten Angaben. **Die Abgabefrist für November ist der 31. Januar 2021 und für Dezember der 31. März 2021.**

Steuerberater Friedhelm Gehrmann Tätigkeitsschwerpunkt Steuerberatung für Heilberufe
Hindenburgstraße 38 30175 Hannover Fon 0511 8506990 Fax 0511 85069929 info@gehrmann-steuerberatung.de www.gehrmann-steuerberatung.de
Volksbank Lehrte BIC GENODEF1PAT IBAN DE22 2519 3331 7010 2015 01 Steuer Nr.: 24 / 114 / 15359

2. Für Betriebe, die von den bundesweiten Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind:

Für diese Betriebe steht die **Überbrückungshilfe III (ÜBH3)** bereit. Ein Antrag auf die November- und Dezemberhilfe ist für diese Betriebe **nicht** möglich.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die direkt oder indirekt von den Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind **und** zum Vergleichsmonat Dezember 2019 einen **Umsatzrückgang von mind. 30 %** zu beklagen haben.

Als Förderung gibt es einen **Zuschuss zu den Fixkosten für Dezember 2020.** Die Höhe des Zuschusses beträgt mind. 40 % bis max. 90 % der ungedeckten Fixkosten und ist abhängig von der Höhe des Umsatzausfalles.

Diese Förderung erfasst auch bundesweite Schließungen, die über den Dezember 2020 hinausgehen und 2021 betreffen.

3. Für alle anderen Betriebe, die nicht von den bundesweiten Schließungen betroffen sind:

Diese Betriebe haben ebenfalls einen Anspruch auf die ÜBH3, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Zeitraum April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von durchschnittlich mind. 30 % pro Monat im Vergleich zu April bis Dezember 2019, oder

- im Zeitraum April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzrückgang von mind. 50 % im Vergleich zu diesen beiden Monaten in 2019, oder

- für die Monate November und/oder Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von mind. 40 % im Vergleich zu November und/oder Dezember 2019.

Für die ersten beiden Voraussetzungen gibt es einen Zuschuss zu den ungedeckten Fixkosten im Zeitraum Januar bis Juni 2021. Bei der dritten Variante erfolgt der Zuschuss zu den Fixkosten für November und Dezember 2020.

Diese Förderung erfasst auch Monate, die über den Dezember 2020 hinausgehen und 2021 betreffen.

4. Neustarthilfe für Soloselbstständige

Soloselbstständige können als Alternative zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von **25 % der Vergleichsumsätze beantragen**. Diese Förderung ist auf max. 5.000,00 € beschränkt. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können und mind. 51 % ihrer Einkünfte aus dieser Selbstständigkeit beziehen.

Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne zu den einzelnen Förderungen.

Ihr
Friedhelm Gehrmann
und Team